

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



STEFAN WINHELLER
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



ANKA HAKERT
LL.M. (Tax), Rechtsan-
wältin



JOHANNES FEIN
Rechtsanwalt



DIRK POHL
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht



CHRISTOPH HENNEKE
Steuerfachwirt, Zertifizierter
Stiftungsberater (FSU Jena)



JÖRN MAUS
Steuerfachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

| | |
|---|----|
| Spendenrecht: Kein Spendenabzug im Fall einer Gegenleistung | 49 |
| Bildungswesen: Rückforderung von staatlichen Zuschüssen an nicht gemeinnützige Träger..... | 49 |
| Umsatzsteuer: Vorsteuer aus Spielvermittler-Verträgen abziehbar | 50 |
| Kleinanlegerschutzgesetz: Weitreichende Ausnahmen für Crowdfunding und gemeinnützige Körperschaften | 50 |
| Zweckbetrieb: Krankenhausapotheken | 51 |

STIFTUNGSRECHT

| | |
|--|----|
| Strenge Anforderungen für Auslandsspenden an eine Stiftung in der EU | 52 |
|--|----|

VEREINSRECHT

| | |
|--|----|
| Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig verschicken..... | 52 |
| Verein im Visier des Kartellrechts | 53 |

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Spendenrecht: Kein Spendenabzug im Fall einer Gegenleistung

Spenden können nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn für sie keine Gegenleistung oder ein besonderer Vorteil erwartet wird. Konstitutive Merkmale einer Spende sind nämlich ihre Unentgeltlichkeit und ihre Fremdnützigkeit. Ein Spendenabzug ist daher ausgeschlossen, wenn die Zuwendungen an den Empfänger ursächlich mit einem von diesem oder von einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 9. Dezember 2014 hervorgehoben.

In dem Fall ging es um ein Grundstück, das im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen war und im Eigentum einer gemeinnützigen Organisation stand. Der Kläger wollte dieses Grundstück unbedingt haben. So stellte er der Organisation eine Spende in Aussicht, wenn er das Grundstück bekäme. Gesagt, getan: Wenig später erwarb er das Grundstück für 80 DM/qm. Im Gegenzug überwies der Kläger eine großzügige Spende an eine gemeinnützige GmbH, an der die Organisation, die ihm das Grundstück veräußert hatte, wesentlich beteiligt war. Als Zuwendungszweck gab der Kläger „Spende für mildtätige Zwecke“ an; die gGmbH stellte dem Kläger eine Spendenbescheinigung aus.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger die Geldzuwendung an die Organisation als Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend. Nach dieser Vorschrift können Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen Obergrenze als Sonderausgaben abgezogen werden. Laut § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG setzt dies voraus, dass die Zuwendung an eine wegen ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreite Körperschaft geleistet wird.

Das Finanzamt und das Finanzgericht versagten dem Kläger allerdings den Spendenabzug – und der BFH folgte der Vorinstanz: Der Kläger könne die Zuwendung nicht als Spende im Sinne von § 10b EStG von der Steuer absetzen, urteilte das höchste deutsche Finanzgericht. Der Spendenabzug honorierte eine bestimmte Spendenmotivation: Die Spende müsse zum einen freiwillig gegeben werden und zum anderen uneigennützig. Sie dürfe nicht im Tausch mit einer Gegenleistung erbracht werden, denn dann würde mit der Spende nicht mehr das Gemeinwohl, sondern das eigene Wohl gefördert werden, so der BFH. Hier hing die Zuwendung unmittelbar mit dem zuvor erfolgten Grundstücksverkauf zusammen. Nach Auffassung des BFH hatte sich der Kläger durch seine Spende einen Vorteil verschafft, nämlich das Eigentum an dem Grundstück bzw. die Tatsache, dass er bei dessen Vergabe überhaupt zum Zuge gekommen war, obwohl Grundstücke zum damaligen Zeitpunkt in der Gemeinde knapp waren.

HINWEIS: Fälle wie der vorliegende beschreiben keine bloßen Kavaliersdelikte. Es geht in ihnen nicht nur um die Zuerkennung oder Versagung des Spendenabzugs. Derlei Handeln wie das des Steuerpflichtigen und der gemeinnützigen Organisation können vielmehr gravierende Folgeprobleme nach sich ziehen: Dem Steuerpflichtigen, der sich gewissermaßen einen Sonderausgabenabzug erschleichen wollte, droht z.B. der Vorwurf der Steuerhinterziehung. Und auch die mit der „Spende“ bedachte gemeinnützige Organisation hat einschneidende Konsequenzen zu fürchten: Sie hat eine falsche Zuwendungsbescheinigung („Spendenquittung“) ausgestellt. Das kann teuer werden, denn in einem solchen Fall greift gemäß § 10b Abs. 4 EStG die Spendenhaftung in Höhe von 30

Prozent des zugewendeten Betrages ein (siehe ausführlich dazu *NPR 2014, 57*). Sofern die gemeinnützige Körperschaft das Grundstück unter seinem Marktwert veräußert haben sollte, droht ihr ferner der Vorwurf einer Mittel Fehlverwendung und damit der Entzug der Gemeinnützigkeit.



BFH, Urteil vom 09.12.2014 – Az. X R 4/11

Bildungswesen: Rückforderung von staatlichen Zuschüssen an nicht gemeinnützige Träger

Ein bisschen gemeinnützig ist nicht genug, hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin mit seinem Urteil vom 3. März 2015 festgestellt. Sich nur darauf zu berufen, dass man mit seiner Einrichtung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolge und deshalb „materiell“ gemeinnützig sei, genüge nicht. Es müssen sämtliche Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt sein. Nur wenn das Finanzamt auf dieser Grundlage den Status der Gemeinnützigkeit vergibt, sei eine Einrichtung gemeinnützig im Sinne des Schulgesetzes für das Land Berlin.

Eine private Fachoberschul-GmbH für Tourismus war Teil eines Bildungskonzerns, dessen Trägerin eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung war. Auf Antrag der GmbH bewilligte die Berliner Senatsverwaltung einen Zuschuss von knapp 1 Million Euro, um die prognostizierten Personalkosten der Fachoberschule zu stemmen. Der Bescheid stand aber unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der Personalkosten überstiegen.

Wenig später stellte sich heraus, dass die tatsächlichen Personalkosten nur rund 900.000 Euro betragen und dass die Summe aller Einnahmen von rund 2 Millionen Euro die 125-Prozent-Grenze deutlich überstiegen hatte. Die Senatsverwaltung forderte daraufhin 744.000 Euro zurück, wenn die Gemeinnützigkeit für den Schulträger nicht nachgewiesen werden könne.

Zur Verteidigung trug die Schule vor, dass sich aus dem Landesschulgesetz nicht ergebe, dass der Nachweis der Gemeinnützigkeit nur durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes geführt werden könne. Es sei deshalb nicht entscheidend, ob die Schule formal gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO sei, sondern nur, ob sie dies in materieller Hinsicht sei. Davon sei auszugehen, weil sie keinerlei Gewinnerzielungsabsicht verfolge und die Einnahmen ausschließlich im Zusammenhang mit schulischen Zwecken verwendet würden.

Das sah das VG Berlin anders. Das Landesschulgesetz knüpfte mit dem Gemeinnützigkeitsbegriff an die Bestimmungen der Abgabenordnung an und insofern müssten bereits unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Rechtsordnung sämtliche Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt sein. Es könne nicht ausreichend sein, dass die Klägerin (auch) gemeinnützige Zwecke verfolge. Ebenso wenig könne entscheidend sein, ob innerhalb eines Konzerns eine andere Gesellschaft, hier also die Stiftung, als gemeinnützig anerkannt sei. Eine gemeinnützige Körperschaft mag sich zur Förderung ihrer eigenen steuerbegünstigten Zwecke anderer, steuerbegünstigter oder aber erwerbswirtschaftlich arbeitender Tochtergesellschaften bedienen. Für die Frage, ob und in welchem Umfang diese Tochtergesellschaft einen eigenen Anspruch auf staatliche Zuschüsse hat, könne es aber nur darauf ankommen, ob diese Gesellschaft selbst und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und ob sie dies durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweist.

HINWEIS: Der vor dem VG Berlin entschiedene Fall zeigt anschaulich, welche gravierenden Konsequenzen der Entzug der Gemeinnützigkeit für einen Bildungsträger haben kann: Der Entzug der Gemeinnützigkeit lässt sich mangels hoher nachträglich zu versteuernder Gewinne meist noch verkraften. Die Rückforderung staatlicher Zuschüsse in sechs- oder siebenstelliger Höhe stellt Bildungsträger aber in der Regel vor unlösbare finanzielle Probleme, so dass die Insolvenz und nicht selten auch die private Haftung der Verantwortlichen drohen.



VG Berlin, Urteil vom 03.03.2015 – Az. 3 K 1001.12

Umsatzsteuer: Vorsteuer aus Spielervermittler-Verträgen abziehbar

Der Bundesligaverein, der auf die Berücksichtigung der Vorsteuerbeträge bei Spielervermittler-Verträgen geklagt hatte (*NPR 2013, 82*), hat im zweiten Rechtsgang überwiegend Recht bekommen. Bei der Mehrzahl der Spielervermittler-Rechnungen habe ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen dem Verein und dem jeweiligen Spielervermittler stattgefunden, so dass der Vorsteuerabzug zulässig sei. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf mit Urteil vom 27. April 2015 entschieden.

Spielervermittler vertreten und beraten Profifußballer bei den Verhandlungen mit Fußballvereinen. Kommt es zum Vertragsschluss, stellt der Spielervermittler dem Verein eine Rechnung aus. Die darin ausgewiesene Umsatzsteuer will der Verein selbstverständlich als Vorsteuer geltend machen. Streitig war im ersten Rechtsgang aber gewesen, ob der Verein oder der einzelne Fußballer die Beratungsleistungen eines Spielervermittlers empfängt. Denn nur, wenn direkt zwischen dem Spielervermittler und dem Verein ein Leistungsaustausch erfolgt, darf der Verein gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Vorsteuerbeträge aus den Rechnungen der Spielervermittler abziehen. Das Finanzamt hatte seinerzeit allerdings die Ansicht vertreten, dass der Fußballverein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei, weil dieser letztlich nur eine Zahlungsverpflichtung des jeweiligen Spielers aus dem zwischen diesem und dem Berater geschlosse-

nen Managementvertrag übernommen habe (siehe ausführlich dazu *NPR 2013, 82*).

Das FG Düsseldorf entschied nun im zweiten Rechtsgang, dass die Zahlung des Honorars sehr wohl in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vermittlungsleistung des jeweiligen Spielervermittlers und dem dadurch erlangten konkreten eigenen wirtschaftlichen Vorteil des Vereins gestanden habe. Der Vorteil bestehe darin, den jeweiligen Fußballspieler unter Mithilfe des Spielerberaters auf Dauer für eine bestimmte Spielposition verwenden zu können. Insoweit beziehe der Verein selbst die ihm nützliche Leistung des Spielervermittlers. Den Zeugenaussagen zufolge könne im Profifußball kein Spieler „an einem Spielerberater vorbei“ für einen Verein gewonnen werden. Die Situation sei derjenigen vergleichbar, wenn jemand ein Haus kaufe und dafür einen Makler zu bezahlen habe. Auch der Verein müsse dafür zahlen, dass der Spielervermittler ihm einen Vertrag mit dem Spieler vermittele. Die zivilrechtliche Rechtsgrundlage für die Leistungsbeziehung zwischen dem Verein und dem Spielervermittler sei ein mündlich geschlossener maklerähnlicher Vertrag, nach dem der Spielervermittler Vermittlungs- und Beratungsleistungen gegen Entgelt an den Fußballverein zu erbringen habe.

Eine direkte Leistungsbeziehung habe daher bestanden und der Vorsteuerabzug sei damit zulässig, so das Gericht.



FG Düsseldorf, Urteil vom 27. April 2015 – Az. 1 K 3636/13 U

Kleinanlegerschutzgesetz: Weitreichende Ausnahmen für Crowdfunding und gemeinnützige Körperschaften

Der Bundestag hat am 23. April 2015 das Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen. Das Gesetzespaket bringt eine Reihe von Änderungen verschiedener Gesetze mit sich, die nach Aussage der Bundesregierung die Transparenz von Finanzierungsprodukten erhöhen sollen (*NPR 2015, 32*). Reguliert wird auch das Crowdfunding. Außerdem enthält das Gesetz diverse Erleichterungen für NPOs und Dritte-Sektor-Organisationen. Sofern der Bundesrat nicht Einspruch gegen das Gesetz einlegt, dürfte es es größtenteils Mitte des Jahres 2015 in Kraft treten.

Das Gesetz bringt vor allem Änderungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) mit sich, das künftig insbesondere auch die für das Crowdfunding wichtigen Finanzierungsformen des partiarischen Darlehens und des Nachrangdarlehens reguliert. Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesentwurf hat die nun beschlossene Gesetzesfassung allerdings noch diverse Änderungen erfahren. Der Gesetzgeber kommt damit vor allem den Forderungen von Unternehmensgründern entgegen, die befürchtet hatten, dass die ursprünglich vorgesehenen Regelungen Gründungen übermäßig erschwert hätten, weil sie die Kapitalbeschaffung zu stark einschränkten.

Waren im Gesetzesentwurf z.B. noch umfassende Werbebeschränkungen für Crowdfunding-Projekte im öffentlichen Raum und im Internet vorgesehen, entfällt

dieses Verbot im verabschiedeten Gesetz weitgehend. Der Anbieter der Anlagen hat aber nach wie vor dafür zu sorgen, dass in der Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen ein vom Gesetz vorgegebener Warnhinweis steht, der über die Risiken des Investments aufklärt.

Im Vergleich zum Gesetzesentwurf wurde außerdem die Grenze angehoben, ab der Anbieter von Crowdfunding-Anlagen einen Prospekt erstellen müssen, der über die Vor- und Nachteile des Investments informiert: Gemäß dem neuen § 2a VermAnlG beträgt die Grenze nunmehr 2,5 Millionen Euro statt zuvor noch 1 Million Euro (zusätzlich sind allerdings weiterhin gewisse Höchstgrenzen für die Einzelanlagen der Anleger zu beachten). Werden die vorgenannten Grenzen eingehalten, ist ferner eine Abschlussprüfung des Jahresabschlusses des Emittenten entbehrlich; eines Lageberichtes bedarf es dann ebenfalls nicht.

Für den dritten Sektor besonders interessant sind die neuen Vorschriften der §§ 2b und 2c VermAnlG: § 2b VermAnlG betrifft soziale Projekte, d.h. Emittenten, die sich in ihrer Satzung einer „sozialen Zielsetzung“ verpflichten – was das genau bedeuten soll, bleibt allerdings unklar. Der Begriff muss jedenfalls weiter zu verstehen sein als der der gemeinnützigen Zweckverfolgung, da für letztere der neue § 2c VermAnlG einschlägig ist, der ausdrücklich gemeinnützige Projekte von Körperschaften im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) und Vermögensanlagen von Religionsgemeinschaften regelt. Sowohl für § 2b als auch für § 2c VermAnlG gilt jedenfalls: Die Befreiung von der Prospektspflicht und von der Pflicht zur Abschlussprüfung des Jahresabschlusses sowie die Entbehrlichkeit des Lageberichts greifen nur, wenn für den Vertrieb der Anlagen keine Provisionen fließen, die Emission einen Betrag von 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und der versprochene Zinssatz nicht über der marktüblichen Rendite von Hypothekendarlehen gleicher Laufzeit liegt. Gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften sind dann übrigens noch weitergehend von den Regelungen des VermAnlG befreit als sonstige Crowdfunding- oder soziale Projekte: Sie müssen z.B. nicht einmal das sog. Vermögensanlagen-Informationenblatt erstellen, das dem Anleger in möglichst wenigen und klaren Worten die Vermögensanlage und deren Risiken näherbringen soll. Darüber hinaus sind sie bei kleinen Emissionen von bis zu 250.000 Euro auch von den besonderen Rechnungslegungspflichten des VermAnlG befreit.

Der neu gefasste § 2 VermAnlG befreit schließlich Genossenschaftsanteile und gewisse Vermögensanlagen, die von Genossenschaften emittiert und ausschließlich den Mitgliedern angeboten werden, sehr umfassend von den Vorgaben des VermAnlG, sofern für den Vertrieb der Anlagen keine Provisionen gezahlt werden.

HINWEIS: Unglücklich ist, dass das Gesetz den Begriff der „sozialen Zielsetzung“ einführt, aber unklar bleibt, was genau darunter zu verstehen ist. Ebenfalls wenig überzeugend ist, dass gemäß § 2c VermAnlG n.F. die Befreiungen von den Vorgaben des VermAnlG nur für gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO gelten sollen. Denn: Was ist mit denjenigen gemeinnützigen

Körperschaften, die über die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO Eingang in die Gemeinnützigkeit gefunden haben oder finden? Und warum müssen sich steuerbegünstigte Körperschaften, die mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO verfolgen – also geradezu im Kern gemeinnützig sind –, nun offenbar auf die Regelung des § 2b VermAnlG („soziale Zielsetzung“) stützen statt auf die umfassendere Befreiungsvorschrift des § 2c VermAnlG („gemeinnützige Projekte“)?

Ansonsten gilt es zu konstatieren, dass die Befreiungen im VermAnlG gemeinnützige Körperschaften von erheblichem bürokratischem Aufwand in Bezug auf ihre Crowdfunding-Projekte entlasten, dass aber trotzdem Vorsicht geboten ist. Denn je nach Projekt sind ggf. sonstige bankaufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten. Fehler in Bezug auf diese Vorgaben können schnell gravierende Folgen wie die Strafbarkeit der Verantwortlichen und/oder den Entzug der Gemeinnützigkeit auslösen.



Bundestags-Drucksache 18/4708 vom 22.04.2015

Zweckbetrieb: Krankenhausapotheken

Betreibt ein gemeinnütziges Krankenhaus eine Krankenhausapotheke, handelt es sich dabei regelmäßig um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da eine Krankenhausapotheke üblicherweise im Wettbewerb mit gewöhnlichen steuerpflichtigen Apotheken steht. Das hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt in ihrer Rundverfügung vom 2. März 2015 klargestellt und dabei lediglich eine Ausnahme zugelassen.

Die Wettbewerbssituation entstehe dann, wenn die Krankenhausapotheke eines steuerbefreiten Krankenhauses andere (steuerbefreite) Krankenhäuser beliefere. Ebenso handele es sich bei einer Apotheke um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Apotheke gegen Entgelt Medikamente an ehemals ambulante oder stationäre Patienten abgibt, die diese zur Überbrückung benötigen. Gleiches gelte für entgeltliche Medikamentenlieferungen an Personen, die im Krankenhaus arbeiten, an Ambulanzen des Krankenhauses, an Polikliniken, an ermächtigte Krankenhausärzte etc.

Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten an in ambulanter Behandlung befindliche Patienten des Krankenhauses stehen, seien hingegen dem Zweckbetrieb nach § 67 AO zuzuordnen, wenn die erbrachten Leistungen sich aus dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses ergeben und die betreffenden Medikamente für eine unmittelbare Verabreichung im Krankenhaus vorgesehen sind.



OFD Frankfurt, Rundverfügung vom 02.03.2015 – Az. S 0186 A-2-St-53

STIFTUNGSRECHT

Strenge Anforderungen für Auslandsspenden an eine Stiftung in der EU

Begehren ausländische Körperschaften hierzulande die Steuerbefreiung wegen ihrer Gemeinnützigkeit, genügt es nicht, dass sie von ihrem Heimatland als gemeinnützig anerkannt worden sind. Sie müssen zusätzlich alle Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllen, so der Tenor der EuGH-Entscheidung Persche (*NPR 09/2009*). Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschied kürzlich zwar nichts Gegenteiliges, stellte aber derart niedrige Anforderungen an die Satzung einer englischen Stiftung, dass sie von der deutschen Körperschaftsteuer befreit wurde, obwohl sich nicht zu allen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit ausdrückliche Regelungen in ihrer Satzung fanden (siehe ausführlich dazu die Fallbesprechung in *NPR 2015, 40*). Umso strenger sind dafür nun die Anforderungen, die der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 21. Januar 2015 an die tatsächliche Geschäftsführung einer ausländischen Stiftung aus Spanien stellt.

Zwei Kläger wollten eine Spende in Höhe von 15.000 Euro an eine Stiftung mit Sitz in Spanien gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) von ihrer Steuer absetzen. Nach der Satzung der Fundacio handelte es sich um eine gemeinnützige Stiftung, die sich der Hilfe für Jugendliche und Senioren verschrieben hatte. Sie war im balearischen Stiftungsregister eingetragen. Das Finanzamt berücksichtigte die Spende jedoch nicht und auch das Finanzgericht wies die Klage ab. Es fehle an den Voraussetzungen des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG. Diese Vorschrift besagt, dass die Zuwendung an eine Körperschaft, die ihren Sitz in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum EWR hat, nur dann zum Abzug gebracht werden kann, wenn die Einrichtung, genauso wie eine deutsche gemeinnützige Einrichtung, die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) erfüllt.

Unter dieser Maßgabe hatten die Kläger der Vorinstanz zufolge nicht nachgewiesen, dass die Fundacio § 63 Abs. 1 AO erfülle. Dem pflichtete der BFH in seiner Entscheidung bei: Nach § 63 Abs. 1 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung der gemeinnützigen Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Die Pflicht zum Nachweis, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist, trifft dabei aber nicht den Zuwendungsempfänger, sondern den inländischen Spender, so der BFH.

Dazu berief sich der BFH auf die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes. Diesem zufolge dürfen die Steuerbehörden eines Mitgliedsstaates alle Belege vom Steuerpflichtigen verlangen, die ihnen für die Prüfung notwendig erscheinen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Steuervorteil erfüllt sind. Allerdings dürfe eine entsprechende Beurteilung nicht zu formalistisch erfolgen. Insofern sei es dem BFH zufolge zwar kein Prob-

lem, wenn der Spender selbst nicht über alle Informationen verfüge. Es sei ihm aber in der Regel möglich, von der Einrichtung Unterlagen zu verlangen, aus denen der Betrag und die Art der Spende sowie die von der Einrichtung verfolgten Ziele und ihr ordnungsgemäßer Umgang mit Spenden hervorgeht. Dieser Nachweispflicht seien die beiden klagenden Spender nicht nachgekommen, so der BFH. Zwar sei der Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung einer gemeinnützigen Einrichtung § 63 Abs. 1 AO entspricht, nicht zwingend durch detaillierte Geschäftsberichte über ihre finanziellen Verhältnisse zu führen. Wenn solche nicht vorhanden seien, genügen dem BFH zufolge auch andere Unterlagen, wie der Schriftverkehr oder Notizen. Wenn aber bereits ein Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht erstellt worden sei und bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereicht worden sei, sei es erforderlich, diesen Bericht dem deutschen Finanzamt vorzulegen. Die Kläger waren dem nicht nachgekommen.

HINWEIS: Sowohl der Fall des FG Berlin-Brandenburg (*NPR 2015, 40*) als auch der vorliegende Fall beschäftigen sich zwar mit Stiftungen, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU außerhalb Deutschlands haben. Die Beweislast in den beiden Fällen ist allerdings sehr unterschiedlich verteilt: Im Fall des FG Berlin-Brandenburg ging es um eine englische Stiftung, die als Trägerin eines englischen Colleges Grundstücke in Deutschland gekauft und vermietet hatte und für sich selbst die Steuerbefreiung in Deutschland reklamierte. Dafür musste sie nachweisen, dass sie den Anforderungen der §§ 51 ff. AO genügt. Im vorliegenden, den steuerlichen Abzug von Spenden betreffenden Fall traf die Nachweispflicht dagegen nicht die spanische Stiftung, sondern die Spender. Sie sind es, die nachweisen müssen, dass ihre Spenden an Einrichtungen fließen, die den Anforderungen an das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht genügen.



BFH, Urteil vom 21.01.2015 – Az. X R 7/13

VEREINSRECHT

Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig verschicken

Bestimmt die Satzung eines Vereins eine Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, an dem mit dem Zugang der Einladungen an alle Mitglieder gerechnet werden kann. Die Einladung muss rechtzeitig zur Post aufgegeben werden, damit der Post nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge genügend Zeit bleibt, die Einladungen zuzustellen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) München am 11. Mai 2015 entschieden.

Der Streit entbrannte im vorliegenden Fall, als mehrere Mitglieder eines Vereins offenbar keine Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erhalten hatten, bei der der Vorstand neu gewählt wurde. Ein nach Ungarn umgezogenes Vereinsmitglied hatte die Einladung wohl erst Wochen später erhalten. Der Vorstand beteuerte hingegen, die Einladungen 16 Tage vor der Versammlung in die Post gegeben zu haben. Dennoch meinten die übergangenen Mitglieder, die Vorstandswahlen müssten wiederholt werden.

Das sah das OLG München nicht so: Bis auf die Einladung für das ungarische Vereinsmitglied seien die Einladungen rechtzeitig versandt worden. Die Vorstandswahlen müssten deshalb nicht wiederholt werden, weil die eine Stimme des ungarischen Vereinsmitglieds nichts am Ergebnis der Vorstandswahlen geändert hätte.

Für die Berechnung der korrekten Frist seien die Regelungen der Vereinssatzung auszulegen. Die Satzung bestimme, dass die Einladung „mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen“ habe. Dem Wortlaut sei nicht eindeutig zu entnehmen, ob es für die Wahrung der Frist auf den Versand oder auf den Zugang der Einladungen ankomme, so das Gericht. Nach der Rechtsprechung des BGH komme es darauf an, den Vereinsmitgliedern Dispositionsschutz zu gewähren, sprich: genügend Zeit, um sich auf den Termin und den Inhalt der Mitgliederversammlung einzustellen. Insofern komme es nicht auf den tatsächlichen Zugang an. Anknüpfend an den Zeitpunkt des Versands sei vielmehr entscheidend, wann für gewöhnlich mit dem Zugang gerechnet werden könne. Normalerweise brauchen Briefe einen Werktag, um zugestellt zu werden. Für gewöhnlich hätten die Einladungen also 14 Tage vor der Versammlung zugehen müssen. Das genüge dem Gericht.



OLG München, Beschluss vom 11.05.2015 – Az. 31 Wx 123/15

Verein im Visier des Kartellrechts

Derzeit prüft die EU-Kommission, ob Google seine marktbeherrschende Position missbraucht und jüngst hat das Bundeskartellamt auch die Supermarktkette Edeka des Missbrauchs seiner Marktmacht bezichtigt. Im Wirtschaftsverkehr sind solche kartellrechtlichen Vorgänge leicht nachvollziehbar – aber kann auch ein Verein erstens Marktmacht haben und zweitens diese missbrauchen? Ja, entschied das Oberlandesgericht (OLG) München am 15. Januar 2015. Demnach liegt ein Missbrauch von Marktmacht vor, wenn ein marktbeherrschender Sportverband die Zulassung zu einem von ihm ausgerichteten Wettkampf von der Zustimmung zu einer Schiedsvereinbarung abhängig macht.

Eine international erfolgreiche Eisschnellläuferin verklagte den Fachverband für Eisschnelllauf. Im Jahr 2009 hatte sie eine sogenannte Wettkampfmeldung unterzeichnet, damit sie zur Weltmeisterschaft im Eisschnelllaufen in Norwegen zugelassen wurde. Wettkampfmeldungen bestehen aus vorformulierten Geschäftsbedingungen, an die sich der Sportler während des Wettkampfes halten muss. So hat der Athlet z.B. die Anti-Doping-Regeln zu beachten. Außerdem muss er – und darum ging es hier in erster Linie – die Zuständigkeit des Sportschiedsgerichtshofes mit Sitz in der Schweiz anerkennen (zu der Frage, was ein

Schiedsgericht genau ist und wie es sich von Vereins- oder Verbandsgerichten unterscheidet, siehe *NPR 2014, 4*).

Bei der Weltmeisterschaft wurden der Sportlerin dann Blutproben entnommen, die erhöhte Retikulozytenwerte aufwiesen. Retikulozyten sind rote Blutkörperchen, die gerade erst ihren Entstehungsort, das Knochenmark, verlassen haben. Der erhöhte Wert wurde als Beleg dafür angesehen, dass die Eisschnellläuferin gedopt hatte. Daraufhin entschied die Disziplinarkommission, die Athletin nicht nur für die kommenden zwei Jahre von allen Wettkämpfen auszuschließen, sondern sie auch aus dem Top-Team-Kader für die Olympischen Winterspiele zu nehmen, sodass sie nicht mehr an den Trainingseinheiten teilnehmen konnte. Gegen den Beschluss legte die Sportlerin zwar Berufung beim Sportschiedsgericht ein, doch ohne Erfolg. Auch ihre Klage beim schweizerischen Bundesgericht brachte nichts.

Obwohl sie die Wettkampfmeldung unterschrieben und damit die Zuständigkeit des Sportschiedsgerichtshofes anerkannt hatte, reichte sie sodann Klage beim OLG München ein und trug vor, dass die bei ihr gemessenen Retikulozytenwerte nicht durch Doping hervorgerufen worden seien, sondern durch eine von ihrem Vater geerbte Blutanomalie. Die vorzeitige Veröffentlichung der gegen sie verhängten Doping-Sperre habe zu einer falschen Berichterstattung und einer schweren Rufschädigung geführt und so immense Schäden verursacht.

Das OLG München entschied, dass die Schiedsvereinbarung gegen zwingendes Kartellrecht verstieß und deshalb gemäß § 134 BGB und § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nichtig war. Der Fachverband für Eisschnelllauf sei Monopolist auf dem Markt für das Angebot von Weltmeisterschaften im Eisschnelllauf und habe deshalb eine marktbeherrschende Stellung inne. Einem marktbeherrschenden Unternehmen ist es verboten, Geschäftsbedingungen zu fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei einem wirksamen Wettbewerb ergeben würden.

Das Verlangen einer Schiedsgerichtvereinbarung durch den Ausrichter internationaler Sportwettkämpfe stelle dem OLG zufolge zwar für sich genommen noch keinen Missbrauch von Marktmacht dar. Im hier vorliegenden Fall verließ die Schiedsvereinbarung den am Schiedsgericht beteiligten Verbänden (bspw. den internationalen Sportverbänden, wozu auch der beklagte Verband gehört) allerdings zu viel Einfluss hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts: Die Verbände wählten nämlich die Schiedsrichter aus, was die Neutralität des Schiedsgerichts an sich in Frage stellte, so das OLG. Es bestand nämlich die Gefahr, dass die Schiedsrichter den Verbänden näher stünden als den Sportlern.

Dieser Zustand werde von den Sportlern nur hingenommen, weil sie ansonsten nicht an den internationalen Wettkämpfen teilnehmen könnten. Gäbe es hingegen einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Markt der Weltmeisterschaften im Eisschnelllauf, würden sich die Sportler einem neutralen Schiedsgericht unterwerfen.

HINWEIS: Das GWB ist nur anwendbar, wenn sich der Vorwurf des Marktmissbrauchs an ein Unternehmen richtet, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dem OLG zufolge sind Sportvereine insoweit als Unternehmen anzusehen, als sie sich auf dem Markt für Sportveranstaltungen betätigen.

Die Internationale Zuständigkeit des OLG München war im vorliegenden Fall übrigens durch das Lugano-Übereinkommen gewährleistet. Dieses regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen den

Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz, Norwegen und Island.



OLG München, Urteil vom 15.01.2015 – Az. U 1110/14 Kart

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

MINDESTLOHN FÜR VEREINE UND STIFTUNGEN

- Tobias Grambow, Berlin

Vereine und Stiftungen widmen sich in der Regel gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken. Sie erbringen selbstlos Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit. Vereine sind als Idealvereine zudem bereits aufgrund ihrer Rechtsform nicht hauptsächlich wirtschaftlich tätig. Gleichwohl sind die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auch für Vereine und Stiftungen verbindlich. Ferner wird für Vereine und Stiftungen häufig der Pflegemindestlohn relevant.

PET CHARITIES – RECHNUNGSLEGUNG VON TIERSCHUTZORGANISATIONEN IN DEUTSCHLAND

- Claus Koss, Regensburg

Tierschutzorganisationen dürften wohl – nach dem Sport – die größte Gruppe der Vereine in Deutschland ausmachen. Darüber hinaus ist der Zweck des Tierschutzes international vergleichbar. Dies gab Anlass für eine rechtsvergleichende Studie über die Rechnungslegung von Tierschutzorganisationen in vier Ländern. Die deutschen Ergebnisse liegen jetzt vor. Demnach zeigen Tierschutzorganisationen mehr Bilder, als sie Zahlen offenlegen. Größere Organisationen und solche, die sich Selbstverpflichtungen unterworfen haben, veröffentlichen zumindest Ertragszahlen. Vereine der wohl am weitesten verbreiteten Organisationsgröße, der nur lokal tätige Tierschutzverein, machten keine Angaben bei der Finanzberichterstattung.

KÜNSTLERSOZIALABGABE – ÄNDERUNGEN AB 2015 DURCH DAS KSASTABG UND AKTUELLE STREITPUNKTE

- Jörg Holthaus, Unna

Die auch von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen unter bestimmten Voraussetzungen zu zahlende Künstlersozialabgabe ist durch die seit 1.1.2015 geltenden Änderungen im KSASTabG und einige aktuelle Rechtsstreitigkeiten in den Fokus geraten. Die ab 2015 geltende Geringfügigkeitsgrenze und die in jüngsten Urteilen diskutierte Frage, wann ein gemeinnütziger Verein oder eine Stiftung überhaupt künstlersozialabgabepflichtig wird, sollen im folgenden Beitrag näher beleuchtet werden.

PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

Unterwegs in der falschen Rechtsform des e.V.? – Was Träger sozialer Dienstleistungen beachten sollten
Stefan Winheller, *SozialRecht aktuell*, 03/2015, S. 103-106

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung für Übertragung von Grundbesitz durch Gemeinde an gemeinnützigen Verein
Johannes Fein, *ZStV*, 03/2015, S. 98-105

Erbschafts- und Schenkungssteuern heute und morgen
Dr. Lothar Jansen & Marc'Antonio Iten, *Schweizerischer Treuhandexperte (Trex)*, 2/2015



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

WEBINAR: MINDESTLOHN IN VEREIN, STIFTUNG UND GMBH

Seit dem 1. Januar 2015 ist er da: der Mindestlohn! Als "flächendeckende" Lohnuntergrenze darf dieser nicht durch tarifvertragliche Regelungen unterschritten werden. Doch was bedeutet dies für Einrichtungen des Dritten Sektors? Sind alle Vereine verpflichtet, ihren Übungsleitern Mindestlohn zu zahlen? Und wie wird die Beschäftigung von Praktikanten geregelt? Rechtsanwalt und **Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Eric Uftring** wird sich im **kostenlosen Webinar** "Mindestlohn in Verein, Stiftung und gGmbH" am **18.06.2015** diesen Fragen ausführlich annehmen.

Inhalte des kostenfreien Webinars:

- Überblick über das neue Mindestlohngesetz
- Ehrenamt: gibt es gesetzliche Ausnahmeregelungen?
- Wie wirkt sich das MiLoG auf die Aufwandsentschädigung aus?
- Haben Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn?
- Welche Ausnahmen vom MiLoG gibt es außerdem?
- Was für Aufzeichnungspflichten gibt es?

Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht.

Anmeldung

GRUNDLAGENSEMINAR: GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwalt **Stefan Winheller** wird am **18. Juni 2015** in **Berlin** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das **Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht** bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen.

Diese Themen erwarten Sie im Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht u.a.:

- An- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- die vier Sphären im Gemeinnützigkeitsrecht
- die Besteuerung von Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen
- Umsatzsteuer und Gemeinnützigkeit
- Spendenrecht/Sponsoring

Das Seminar beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich **17:00 Uhr**. Getränke und Speisen sind im Preis (ca. 450 Euro) enthalten.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Frankfurt 22.06.2015, München 17.07.2015, Hamburg 18.09.2015, Düsseldorf 21.09.2015, Stuttgart 16.10.2015, Hannover 6.11.2015

Information und Anmeldung

SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwältin **Anka Hakert** hält die Teilnehmer des Seminars "**Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht**" über alle aktuellen Neuerungen am **19.06.2015** in **Berlin** auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren.

Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit.

Das Seminar beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich **17:00 Uhr**. Getränke und Speisen sind im Preis enthalten.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Frankfurt am Main 23.06.2015, Düsseldorf 22.09.2015, Hamburg 12.10.2015, Stuttgart 10.11.2015

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (GGMBH)

Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **18. September 2015** in **Köln** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Praxisbeispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice Fällen zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Getränke mit enthalten.

Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar **"Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell"** in **Stuttgart** am **28.09.2015** ein umfassendes Update bei den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Vereins- und Verbandsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Getränke mit enthalten.

Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

18. EUROFORUM JAHRESTAGUNG: BESTEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND

Vom **23. bis 24. Juni 2015** findet in **Düsseldorf** die 18. EUROFORUM Jahrestagung zum Thema „Besteuerung der öffentlichen Hand“ statt. Lange hat kein Thema die Diskussionen rund um die Besteuerung der öffentlichen Hand so beschäftigt wie die geplante Einführung des §2b UStG. Ob der beabsichtigte Kompromiss zwischen Umsetzung von EU-Recht und Wahrung der Steuerbefreiungen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit gelungen ist, darüber gibt es schon jetzt sehr geteilte Meinungen. Unklar ist derzeit auch, wann das neue Gesetz nun wirklich eingeführt wird.

Doch ganz gleich, ob in diesem Jahr oder in 2016: Neue Regelungen kommen und auf diese muss man sich einstellen. Die Veranstaltung bietet Gelegenheit Lösungswege für diese und weitere Fragen mit den anwesenden Experten zu diskutieren.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

THÜRINGER STIFTUNGSTAG 2015

Am **3. Juli 2015** findet im **Erfurter** Augustinerkloster der Thüringer Stiftungstag statt. Unter dem Motto „Thüringer Stiftungen ENGAGIERT – VERNETZT – INNOVATIV 2015“ stellen Stiftungen aus dem gesamten Freistaat ihre vielfältige Arbeit und ihre Ziele vor. Im Mittelpunkt der Präsentationen und Diskussionen steht der Gedanke der Vernetzung: Wie stellen sich Stiftungen in Thüringen auf, um mit ihren Partnern die Herausforderungen des demografischen Wandels meistern zu können?“

Weitere Informationen und Kontakt

ZERTIFIZIERTER STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet vom **14. - 18. September 2015** in **Jena** einen zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an die am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierten Stiftungsmitarbeiter, Vertreter beratender Berufe sowie von Banken und ebenso an Privatpersonen. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht, Arbeitsrecht, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht sowie zur Rechenschaftslegung. Weitere Schwerpunkte sind Vermögensanlage, laufende Verwaltung und Management, Rahmenbedingungen erfolgreicher Kooperationen. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** wird Dozent für das gesamte Modul 2 zum Thema Stiftungssteuerrecht sein.

Weitere Informationen und Kontakt

RECHNUNGSLEGUNG VON STIFTUNGEN

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet am **19. September 2015** in **Jena** eine Vertiefungsveranstaltung zum Thema ›Rechnungslegung von Stiftungen‹ an. Im Mittelpunkt stehen eine Musterjahresrechnung sowie weitere Praxisbeispiele zu Einzelfragen der Rechnungslegung von Stiftungen. Im Vorfeld der Veranstaltung können konkrete Fragestellungen an die Dozenten formuliert werden.

Weitere Informationen und Kontakt

4. LÜNEBURGER STIFTUNGSTAG

Der 4. Lüneburger Stiftungstag findet vom **25. bis 26. September 2015** statt. Weitere Informationen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Weitere Informationen

3. SAARLÄNDISCHER STIFTUNGSTAG

Der 3. Saarländische Stiftungstag findet am **8. Oktober 2015** im Festsaal der Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken statt.

Weitere Informationen und Kontakt

STIFTUNGSTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2015

Der Stiftungstag Mecklenburg-Vorpommern wird am **7. November 2015** im Alfred-Krupp-Kolleg in **Greifswald** stattfinden. Genaue Details zur Veranstaltung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Weitere Informationen und Kontakt

BRANDENBURGER STIFTUNGSTAG 2015

Die Hoffbauer-Stiftung ist Gastgeberin des Brandenburger Stiftungstages, der am **09. November 2015** im Hoffbauer Tagungshaus in **Potsdam** stattfindet. Er dient der Begegnung, dem Austausch, der öffentlichen Präsentation und der Vernetzung der Brandenburger Stiftungen. Hier begegnen sich Ehrenamt und Politik, Sponsoren und Projekte, Förderer und Nutzer. Geboten wird ein fachlicher, themenbezogener Input durch Vorträge und Workshops. Hier werden auch die Neustifter des jeweils vorangegangenen Jahres begrüßt und vorgestellt.

Weitere Informationen